

31.03.04

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Punkt 2 der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat beschließt, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 2004 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen,

Artikel 1 Buchstabe g Nr. 17a ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Regelung in Nr. 17a hat bei der Anrechnung der Unfallrente auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung für Berechtigte im Beitrittsgebiet die Anwendung eines geminderten Freibetrages entsprechend der Grundrente „Ost“ nach § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zur Folge.

Durch diese Regelung werden die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 10. April 2003 und 20. November 2003 konterkariert, nach denen ein einheitlicher, ungeminderter Freibetrag für alle Betroffenen anzuwenden ist. Die Auffassung des Gerichtes, der Freibetrag diene dem Ausgleich eines immateriellen Schadens, wurde in der Gesetzesbegründung verneint und

...

ausgeführt, mit einem gleich hohen Freibetrag läge eine nicht begründbare Begünstigung der Berechtigten im Beitrittsgebiet vor.

Anliegen des Bundesversorgungsgesetzes ist jedoch gerade eine Begünstigung der Betroffenen als Entschädigung für die erlittene Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, die insoweit auch unfallverletzte Rentenberechtigte einschließt. Der immaterielle Schaden ist – unabhängig vom Wohnsitz des Berechtigten – gleich hoch. Auch die Tatsache, dass dieser Anteil der Verletztenrente keine Lohnersatzfunktion hat und daher nicht zu einer Minderung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen darf, begründet einen einheitlichen Betrag, da allein die noch nicht angeglichenen Einkommensverhältnisse zu unterschiedlichen Regelungen in Ost und West führen.

Nicht zuletzt wird das Vertrauen der Menschen im Beitrittsgebiet in die Rechtssprechung der Bundesrepublik Deutschland untergraben, wenn für sie erfolgreiche Urteile von der Politik wieder kassiert werden. 14 Jahre nach der Wiedervereinigung ist dies so nicht hinnehmbar.

Mit der Streichung des Artikel 1 Nr. 17a (§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI) wird die bisherige Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger gemäß den Entscheidungen des Bundessozialgerichts dahingehend zu ändern sein, dass künftig ein einheitlicher Freibetrag in Höhe der BVG-Grundrente „West“ anzusetzen ist.